

SATZUNG

Örtliche Bauvorschrift zur äußeren Gestaltung von Gebäuden bei der Errichtung von Solar- und Windkraftanlagen in der historischen Altstadt von Gotha

Solar- und Windkraftanlagensatzung

Präambel

Der Stadtrat der Stadt Gotha erlässt aufgrund des §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) und des § 88 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 2014 (GVBl. S. 49), geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2022 (GVBl. S. 321) folgende Satzung zur Errichtung von Solar- und Windkraftanlagen in der historischen Altstadt von Gotha:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung umfasst das Denkmalensemble „Altstadt Gotha“. Der Geltungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan durch eine unterbrochene Linie umgrenzt. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Ziel der Satzung

Der Geltungsbereich der Satzung - die historische Altstadt- ist als Denkmalensemble und damit als besonders schutzwürdiger Teil der Gesamtstadt Gothas ausgewiesen. Das Ortsbild, insbesondere das von den öffentlichen Straßen, Wege und Plätzen wahrnehmbare Erscheinungsbild der Gebäude im Geltungsbereich, wird überwiegend geprägt durch Gestaltungsmittel der Renaissance, des Barock und des Klassizismus. Die Dächer der überwiegenden Anzahl der im Geltungsbereich vorhandenen Gebäude sind als Sattel- und Walmdächer mit Schlepp-, Giebel- und Walmgauben ausgebildet, deren Firstrichtung parallel zum Straßenverlauf ausgerichtet ist. Die ortsbildprägenden Straßenansichten der Gebäude einschließlich der Dachansichten sind aufgrund ihrer geschichtlichen und städtebaulichen Bedeutung bzw. der besonderen bauhistorischen Strukturen zu erhalten. Ziel ist die Bewahrung des ortsbildprägenden harmonischen Gesamtbildes der straßenseitigen Fassaden und Dächer der Altstadt.

§ 3

Errichtung von Solar- und Windkraftanlagen

Das Errichten von Solar- und Windkraftanlagen auf Dächern, an Fassaden und Balkonen ist nur zulässig, wenn diese von der gegenüberliegenden Straßenseite der öffentlichen Erschließungsstraße (öffentlich- gewidmete Straßen, Wege und Plätze) des Hausgrundstückes aus nicht sichtbar sind.

Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen gemäß § 66 ThürBO zugelassen werden. Abweichungen für das Errichten von Solaranlagen kommen insbesondere in Betracht,

- wenn diese der Farbe der Dachziegel entsprechen und als Indach-Installation ausgebildet werden oder
- wenn Solardachziegel oder vergleichbare Produkte verwendet werden.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Solar- und Windkraftanlagen an Fassaden oder auf Dächern so errichtet, dass diese von der öffentlichen Erschließungsstraße des Hausgrundstückes aus sichtbar sind und keine Abweichung gestattet wurde.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 86 Abs. 3 ThürBO mit einer Geldbuße von bis zu 500.000,00 € geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

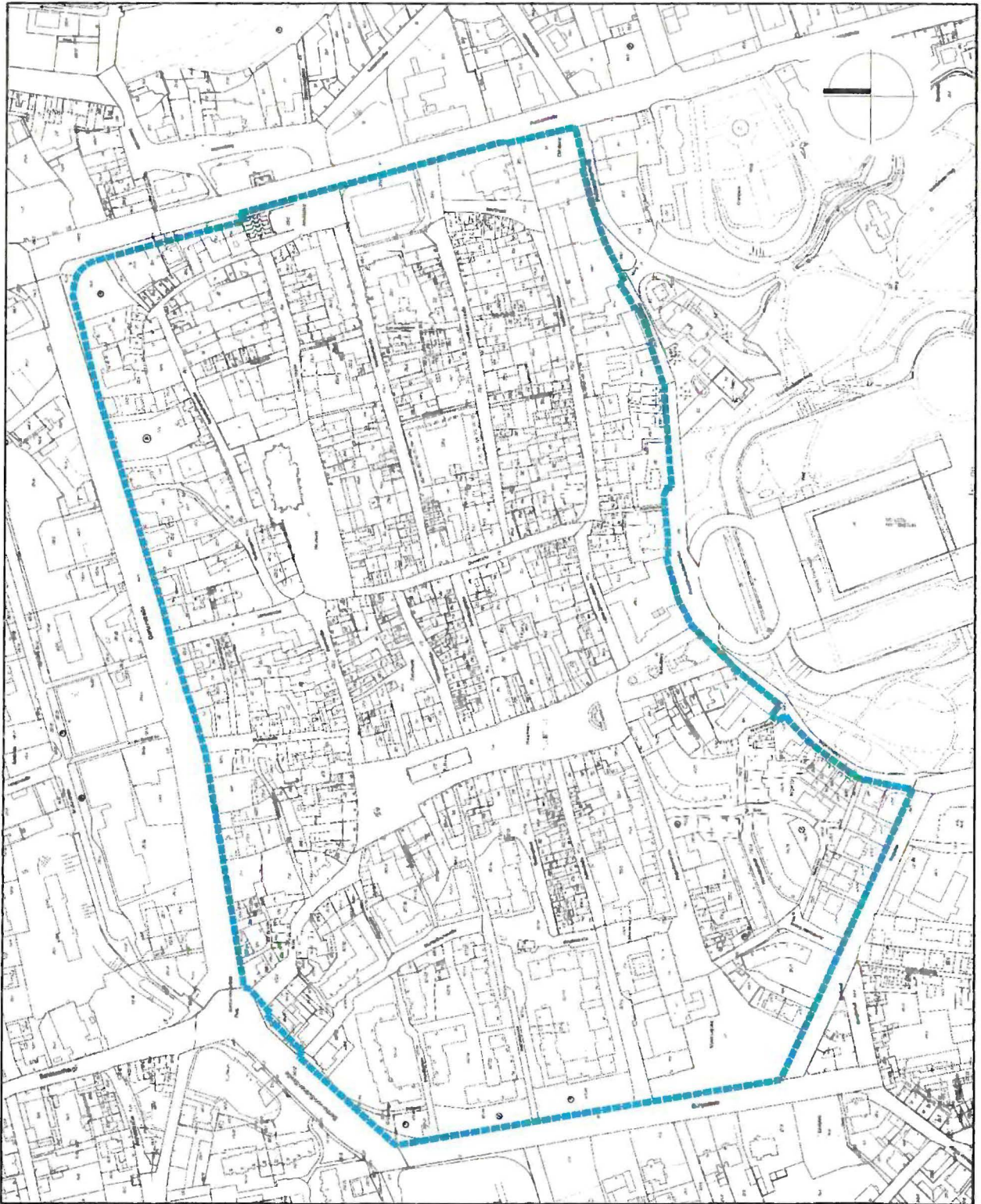
Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gotha, den

10.07.2024

Kreuch
Oberbürgermeister





Lageplan zur Örtlichen Bauvorschrift zur äußeren Gestaltung von Gebäuden bei der Errichtung von Solar- und Windkraftanlagen in der historischen Altstadt von Gotha-
Solar- und Windkraftanlagen